



Statuten des Vereins Gemeinschaftszentrum / Bauspielplatz Affoltern

- Art. 1 Name, Sitz** Unter dem Namen „Gemeinschaftszentrum / Bauspielplatz Affoltern“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis.
- Art. 2 Zweck** Zweck des Vereins ist die Schaffung, der Erhalt und die Erneuerung sowie der Betrieb eines nicht gewinnorientierten Gemeinschaftszentrums in Affoltern am Albis. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
Der Verein gewährleistet ausserdem den Unterhalt und die Führung eines Bauspielplatzes für die Kinder von Affoltern a/A und Umgebung und stellt die Betreuung auf dem Spielplatz sicher.
- Art. 3 Mitgliedschaft**
- Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden mit Bezahlen des Jahresbeitrages.
 - Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- Austritt** Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Vereinsjahres und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Jahresbeitrag trotz Mahnung unbezahlt blieb.
- Ehrenmitglied** Ehrenmitglied wird, wer während der Dauer von 10 Jahren im Vorstand tätig war - oder sich durch besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 4 Mittel** Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Gemeindebeitrag
 - d) anderweitige Einnahmen



Höhe der Mitgliederbeiträge	Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung jährlich festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 80.--.
Art. 5 Organe	a) Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren
Art. 5.1 Generalversammlung	Die Generalversammlung, die jeweils im 1. Quartal des Jahres stattfindet, hat folgende Befugnisse:
Aufgaben	5.1.1 Wahl des Vereins-Präsidenten 5.1.2 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder 5.1.3 Wahl der Rechnungsrevisoren 5.1.4 Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Budgets 5.1.5 Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge 5.1.6 Festlegung der Mitgliederbeiträge 5.1.7 Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder 5.1.8 Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall 5.1.9 Statutenänderungen 5.1.10 Auflösung des Vereins
Einladung GV	Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat durch den Vorstand drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.
Ausserordentliche GV	Auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.



Beschlussfähigkeit GV	Für Wahlen und Beschlüsse bedarf es des einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen.
Anträge, Frist	Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
Vereinsjahr	Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Art. 5.2 Vorstand	Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der GV auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst und wird von diesem einberufen.
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Rücktritte müssen bis spätestens Ende Vereinsjahr dem Vorstand mitgeteilt werden.
Vorstand Zusammensetzung	Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: dem Präsidenten, Aktuar, Kassier.
Aufgaben des Vorstandes	Der Aufgabenkreis umfasst: a) der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Er fasst die notwendigen Beschlüsse zur Wahrung der Vereinsziele. b) Er ist verantwortlich für den Betrieb des Gemeinschaftszentrums und des Bauspielplatzes sowie für die Verwaltung des Vereinsvermögens. c) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget. d) Beschlussfassung über die Mitgliedermutation. e) Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. f) Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung die Aufnahme von Ehrenmitgliedern



-
- Art. 5.3 Kontrollstelle** Die Revision der Vereinsrechnung erfolgt alljährlich durch die von der GV gewählten Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand und erstatten zuhanden der GV schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Revisorentätigkeit.
- Art. 5.4 Aufgaben Gruppen** Sie sichern den geordneten Betrieb im Gemeinschaftszentrum, planen, organisieren und führen zweckmässige Freizeitangebote durch. Sie stellen Anträge an den Vorstand und orientieren diesen laufen über ihre Tätigkeit. Anträge, Aktionen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die über ihr Budget hinausgehen, u. ä. dürfen nur mit der Genehmigung des Vorstandes ausgeführt werden.
- Art. 6 Haftung** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das vereinseigene Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 7 Auflösung des Vereins** Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen während 5 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Affoltern a/A übergeben. Wird während dieser Zeit kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, geht das Vereinsvermögen für gemeinnützige Aufgaben, zu gleichen Teilen an die politische Gemeinde Affoltern a/A. und einer karitativen Institution über.
- Statuten**
- Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.11.1979 erstellt.
- Ergänzungen**
- Generalversammlung vom 22.04.1988
Artikel 3, 5.1.7a und 5.2.h -
 - Generalversammlung vom 04.04.2003 - Artikel 4
 - Generalversammlung vom 22.03.2015
Art. 1 / Art. 2 / Art. 4 / Art. 5 / d/ Art. 5.1. / 5.2. / 5.4.